

Kreissportgericht Heide-Wendland



Aktenzeichen: 20/22/23

den 02.05.2023

Urteil

In dem Sportgerichtsverfahren Protest des Vereins TV 1860 Neuhaus gegen die Wertung des Spiels 1. Kreisklasse Nord zwischen den Vereinen TV 1860 Neuhaus - FC Dynamo Lüneburg vom 23.04.2023 hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 02.05.2023 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

1. **Dem Protest** des Vereins TV 1860 Neuhaus gegen die Wertung des Spiels der 1. Kreisklasse Nord zwischen den Vereinen TV 1860 Neuhaus - FC Dynamo Lüneburg vom 23.04.2023 **wird stattgegeben**. Das Spiel ist durch den Kreisspielausschuss als **Wiederholungsspiel** neu anzusetzen.
2. Gegen dieses Urteil ist unter Bezugnahme auf § 17 der RuVO die Berufung möglich.
3. Die Kosten des Verfahrens inkl. der Protestgebühren trägt der NFV.

I. Tatbestand

Am 23.04.2023 fand das Meisterschaftsspiel 1. Kreisklasse Nord zwischen den Vereinen TV 1860 Neuhaus - FC Dynamo Lüneburg statt. Das Spiel endete gemäß Spielbericht-Online 1:2.

Mit Schreiben vom 23.04.2023 legte der Verein TV 1860 Neuhaus Protest gegen die Spielwertung ein. Der Protest wird damit begründet, dass der Schiedsrichter einen in der Nachspielzeit für den TV 1860 Neuhaus gegebenen Strafstoß, der verwandelt wurde, aus Sicht des TV 1860 Neuhaus erst gab und nach Reklamation von Spielern des FC Dynamo Lüneburg nicht gab, da ein Spieler des TV 1860 Neuhaus zu früh den Strafraum betreten hat, was nach Darstellung des TV 1860 Neuhaus wohl auch zutrifft. Der Schiedsrichter hat aus Sicht des TV 1860 Neuhaus den Strafstoß nicht gewertet und das Spiel beendet.

Laut vorliegendem Sonderbericht des Schiedsrichters ergab sich folgende Situation:

„Schilderung des Sachverhalts:

Der Schütze hat das Tor getroffen, aufgrund des verfrühten Einlaufens der Nr. xx habe ich jedoch das Tor regelkonform zurückgenommen und die Begegnung aufgrund meiner vorherigen Ansage, dass der Strafstoß die letzte Aktion sei anschließend abgepfiffen.“

Dem Sportgericht liegen Stellungnahmen aller Beteiligten vor. Alle bestätigen, dass der Ball im Tor war. Die Zeichen des Schiedsrichters wurden unterschiedlich gewertet. Die weiteren dargestellten Verfehlungen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Gegenstand ist einzig der Protest gegen die Wertung.

II. Entscheidungsgründe

Nach §16 Abs.1 der RuVO kann jede an einem Spiel beteiligte Mannschaft gegen die Wertung des Spiels Protest binnen drei Tagen einlegen. Der TV 1860 Neuhaus war an dem besagten Spiel beteiligt. Der Protest wurde am 23.04.2023 eingelegt und war damit innerhalb der Frist. Der Protest ist daher zulässig.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Nach §16 Abs.2 RuVO hat ein Protest nur Erfolg, wenn durch einen Regelverstoß des Schiedsrichters der Spielausgang nachteilig beeinflusst worden ist und ohne diesen Regelverstoß das Spiel mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anders ausgegangen wäre.

Unter Anwendung der geltenden Beweisregel (§28 RuVO) steht für das Sportgericht eindeutig fest, dass nach Sonderbericht des Schiedsrichters der Strafstoß verwandelt wurde, ein Mitspieler zu früh in den Strafraum gelaufen ist. Nach den geltenden Fußball Regeln, hier Regel 14 (2) „der Schütze oder ein Mitspieler begehen ein Vergehen: geht der Ball ins Tor, wird der Strafstoß wiederholt.“

Der Schiedsrichter hat somit einen klaren Regelverstoß begangen, er hätte den Strafstoß wiederholen lassen müssen.

Einer weiteren Begründung des Protestes bedarf es nicht, nach alledem war die logische Folge, dass dem Protest des TV 1860 Neuhaus stattgegeben werden musste. Der Kreisspielausschuss des NFV Kreises Heide-Wendland wird daher angewiesen, das Spiel als Wiederholungsspiel neu anzusetzen.

III. Kosten

Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

a) Gebühren (§ 10 RuVO)	40,00 Euro
b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten, Fahrtkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO)	-
c) Allgemeine Telekommunikations- und Verwaltungskosten	30,00 Euro
d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO)	--

Verfahrenskosten insgesamt:	70,00 Euro
-----------------------------	------------

Die Kosten trägt nach Rechtskraft der NFV